

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

56 (16.12.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach





# Amtliches Verkündigungsblatt

für den  
Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 P.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 56.

Samstag, den 14. Dezember

1918.

## Verordnung

Vom 27. November 1918.

### Die Wahl der Militärpersonen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung wird hinsichtlich der Militärpersonen verordnet, was folgt:

Für die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen gilt die Wohnsitz im Sinne des § 3 der Wahlordnung vom 20. November 1918 der Standort, an dem sie sich am Wahltage in Baden befinden. Die Wählerlisten sind für die einzelnen Truppenteile und Formationen von den Kommandobehörden, für die, nicht bestimmten Truppenteile oder Formationen zugehörigen Militärpersonen von der obersten Kommandobehörde des Standorts so zeitig aufzustellen, daß sie nach der Vorschrift in § 4 Absatz 2 der Wahlordnung abgeschlossen werden können. Nach ihrem Abschluß sind sie dem Gemeinde- (Stadt-)rat zu übergeben. Die Verständigung über die Eintragung, die nach § 4 Absatz 1 der Wahlordnung zu erfolgen hat, kann auch in anderer Weise als mittels Postkarte geschehen.

Zur Besorgung des Wahlgeschäfts können vom Gemeinde- (Stadt-)rat für die Militärpersonen besondere Wahlbezirke gebildet (§ 39 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes) und die vier weiteren Mitglieder der Wahlkommission ganz oder teilweise aus wahlberechtigten Militärpersonen ernannt werden.

Karlsruhe, den 27. November 1918.

Badisches Ministerium des Innern.

Saas.

Dr. Nicolai.

### Zwischenzeitliche Neu Festsetzung der Ortslöhne betr.

Auf Grund des § 151 R.V.O. in Verbindung mit §§ 149, 150 a. a. O. wird der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner (Ortslohn) mit Wirkung vom 1. Februar 1919 bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung für den Bezirk des bad. Oberverwaltungsamts Karlsruhe wie folgt festgesetzt:

Ort	Für den Bezirk des Verwaltungsamts	Männer				Frauen			
		Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche	
		über 21 Jahre	von 16-21 Jahren	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	über 21 Jahre	von 16-21 Jahren	über 16 Jahre	unter 16 Jahre
1. Achern		4.20	3.90	2.60	—	2.70	2.60	1.70	—
2. Bühl		4.40	3.90	—	2.70	1.50	2.80	2.60	2. —
3. Baden		4.80	4.70	2.70	—	—	3.30	2.90	2. —
4. Rastatt		4.50	3.90	2.30	—	—	2.90	2.70	1.70
5. Ettlingen		4.50	3.30	1.70	—	—	3. —	2.70	1.50
6. Karlsruhe									
a. Stadt u. Vororte		5.40	4.80	—	3. —	1.50	3.90	3.30	2. —
b. Land		4.50	3.60	—	2.40	1.40	3. —	2.70	1.80
7. Durlach									
a. Durlach, Mue u. Gehöften		5.40	4.80	3.30	—	—	3.30	3. —	2.60
b. die übrigen Gemeinden		4.20	3.60	2.70	—	—	3. —	2.70	2.10
8. Forstheim									
a. Stadt		5.70	4.80	3.90	—	—	4.50	3.60	2.70
b. Land		4.50	4.10	3. —	—	—	3.80	3.30	2.30
9. Breiten		4.40	3.80	2.70	—	—	3.20	2.70	2.30
10. Bruchsal		4.70	4.10	—	2.70	1.70	3.50	3. —	2.10

Karlsruhe, den 26. November 1918.

Bad. Oberverwaltungsamt:

Der Direktor:

Meff.

Rumann

### Angültigkeitserklärung der Scheckmarken.

Da die Gefangenen seit 24. November 1918 nur noch bares Geld erhalten, so werden mit Wirkung vom 24. Dezember 1918 ab die Marken des XIV. Armeekorps für ungültig erklärt.

Sämtliche Verkaufsstellen müssen daher sofort die noch in ihrem Besitz befindlichen Marken der Inspektion zur Einlösung einbringen, da alle Scheckmarken, welche nach dem 24. Dezember 1918 eingekauft werden, nicht mehr eingelöst werden können und alsdann zu Lasten des Absenders bleiben.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager XIV. Armeekorps  
Abrechnungsstelle.

### Bekanntmachung.

Beratungsstellen des Landesverbandes der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen betr.  
Für die Zeit nach dem Kriege sind durch den Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen ein-

heitlich für das ganze Land Beratungsstellen für Handwerker und deren Gewerbetreibende und deren Familienangehörige errichtet worden zum Zweck unentgeltlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- fürsorge, Hilfsdienstpflicht, Niederlassungen usw.

Ueber Zweck und Ziel der Beratungsstelle geben folgende Gesichtspunkte nähere Auskunft:

1. Zweck der Beratungsstelle ist eine kostenlose, unparteiische und streng verschwiegene Beratung von Handwerkern und Gewerbetreibenden in allen Fragen gewerblicher, wirtschaftlicher, sozialer und beruflicher Natur. Die Beratungsstelle erstreckt sich auch auf alle in den Bezirk der Beratungsstelle ansässigen Handwerker und Gewerbetreibenden und auf deren Familienangehörigen.
2. Der Leiter der Beratungsstelle und der Beirat derselben bestehen aus Männern mit praktischer Erfahrung, die das Vertrauen der zu Beratenden besitzen.
3. Auskunft wird schriftlich und mündlich erteilt. Gegebenenfalls werden Besuche angefertigt. Die Sprechstunden sind so gelegt, daß auch Ratsuchende, die außerhalb des Sitzes der Beratungsstelle wohnen, diese leicht benützen können. Die neue Einrichtung und ihre Zwecke werden möglichst weitgehend und oft bekannt gemacht.
4. Der Leiter wendet sich stets an den Beirat, wenn er selbst eine Frage zu beantworten nicht in der Lage ist. Kann auch der Beirat Rat und Auskunft nicht erteilen, so sind Landesgewerbeamt, die Handwerkskammern, der Landesverband, erforderlichenfalls auch Bezirksamt, die Versicherungsämter, der Badische Heimatbund oder eine andere Stelle je nach der Art der Frage um Auskunft anzugehen.
5. Die Beratungsstellen sind durch den Landesverband nach einheitlichem System angelegt, der auch das hierzu erforderliche Material liefert.

Die Beratungsstelle für den Bezirk Durlach ist durch den Gewerbe- und Handwerkerverein daselbst eingerichtet worden. Sie steht unter der Leitung des Gewerbeleiters Karl Zimmermann und befindet sich in der Gewerbe- und Handelschule (Rektoratszimmer). Hier selbst Sprechzeit Mittwoch und Freitag nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Dem Leiter der Beratungsstelle ist ein sogenannter Beirat von 5 Personen an die Seite gestellt.

Durlach, den 20. November 1918.

Badisches Bezirksamt.

### Familienunterstützung betreffend.

In Familienunterstützungsangelegenheiten kann nur an Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier vorgeprochen werden. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Ortsangehörigen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Durlach, den 27. November 1918.

Badisches Bezirksamt.

### Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Nach dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353 veröffentlichten provisorischen Gesetz vom 28. Oktober 1918, betreffend die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit, wird der Kriegszuschlag zu den Brandentschädigungen für die im Jahr 1918 wieder hergestellten Gebäude auf 40 v. H. und für die später wieder hergestellten Gebäude auf 60 v. H. der Entschädigungssumme erhöht. Außerdem kann nunmehr bis auf weiteres auf besonderen Antrag der Gebäudeeigentümer die Neueinschätzung bereits versicherter Gebäude unter Zugrundelegung der heutigen Baupreise als sogenannte Kriegsversicherungsschätzung erfolgen, ohne daß es hierzu wie bisher des Nachweises von vorgenommenen Wertserhöhungen bedarf. Die Erhöhung der Versicherungssumme muß jedoch bei jedem einzelnen Gebäude den Betrag von mindestens 1000 M. erreichen. Den Antrag auf Erhöhung der Versicherungssummen im Wege der Kriegsversicherungsschätzung haben die Gebäudeeigentümer beim Gemeinderat zu stellen. Die neue Festsetzung tritt bereits in Wirksamkeit an dem auf die Antragstellung folgenden Tage, auch wenn sich die Vornahme der Schätzung, was bei dem derzeitigen Mangel an Bauzeichnern da und dort möglich sein wird, erheblich verzögern sollte. Tritt also in der Zwischenzeit ein Schadensfall ein, so muß bei der Schadensschätzung die Versicherungssumme aufgrund des § 35 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes nachträglich nach den Kriegspreisen neu festgestellt werden. Die Kosten der Einschätzung, die nach einem vereinfachten Verfahren erfolgt, hat der Antragsteller zu tragen. Je mehr Gebäudeeigentümer in einer Gemeinde den Antrag auf Höhererschätzung ihrer Anwesen stellen, um so geringer werden sich für die einzelnen die Einschätzungskosten belaufen. Außerdem sind vom Eigentümer für die Vormerkung der erhöhten Versicherungssummen im Feuerversicherungsbuch an die Ge-



meindetaffe 50 Pfennig Geschäftsgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Der Feuerversicherungsbeitrag muß ohne Rücksicht auf die Zeit der Antragstellung im folgenden Jahre in vollem Betrage aus den erhöhten Versicherungssummen bezahlt werden.

Durlach, den 2. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

#### Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat November 1918:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	9 Mk. 80 Pf.
gepreßtes	11 Mk. — Pf.
lojes	9 Mk. 80 Pf.
Maschinenbruch	9 Mk. 80 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	23 Mk. 20 Pf.
lojes	21 Mk. 80 Pf.
Kleeheu	23 Mk. 80 Pf.

Durlach, den 3. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

Den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes betreffend.

Zur Teilnahme an der Wahl zur Badischen Nationalversammlung sind nur badische Staatsangehörige berechtigt. In Baden wohnende Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten oder sonstige Reichsangehörige können daher an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor in den Badischen Staatsverband aufnehmen lassen. Im Interesse der Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens hinsichtlich solcher Gesuchsteller hat nun das Ministerium des Innern gewisse Erleichterungen bezüglich der beizubringenden Nachweise und des bezirksamtlichen Verfahrens zugelassen. Darnach soll z. B. zum Nachweis der bisherigen Staats- oder der Reichsangehörigkeit zunächst genügen, wenn der Gesuchsteller diese Eigenschaft durch Vorlage von Militärpaß, Familienbuch, Geburtschein und dergl. glaubhaft macht; in derartigen Fällen wird von dem Verlangen der Vorlage eines förmlichen Staatsangehörigkeitsausweises abgesehen. Jeder Reichs- und Staatsbeamte, dessen Beamteneigenschaft offenkundig ist, wird ohne weiteres als im Besitze der Reichs- oder einer deutschen Staatsangehörigkeit befindlich betrachtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Erleichterungen nur für die anlässlich der bevorstehenden Wahlen eingereichten Gesuche gelten.

Alle Anträge auf Aufnahme werden zweckmäßig beim Bürgermeisteramt eingereicht. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise der derzeitigen Staatsangehörigkeit (Militärpaß oder Soldbuch und dergl. genügen), Heiratschein und Geburtschein der Kinder (Familienstammbuch genügt) beizufügen. Ueber den Antrag entscheidet das Bezirksamt auf Vorlage mit der größten Beschleunigung. Auskunft erteilen die Bürgermeisterämter und das Bezirksamt.

Durlach, den 5. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

Die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter betr. Die nachstehende Verfügung des Ministeriums für soziale Fürsorge und des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 3. Dezember 1918 Nr. 74877 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Durlach, den 6. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

### Verfügung.

Zum Vollzuge der Ziffer II Satz 1 der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (R.G.B. S. 1333) hat die vorläufige Volksregierung beschlossen:

Die achtfundige tägliche Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und sich nicht über 4 Uhr nachmittags erstrecken. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten der in § 105 c Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung erwähnten Art, sofern sie nicht innerhalb der angegebenen Zeit vorgenommen werden können.

In Betrieben mit zwei oder mehr Arbeitsschichten soll eine Schicht innerhalb der im Absatz 1 Satz 1 angegebenen Zeitgrenzen liegen.

Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Betriebe, die unter die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über die Arbeitszeit in den Fädelereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (R.G.B. S. 1329) oder unter die Verordnung der vorläufigen Volksregierung, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr., vom 23. November 1918 (Gef. u. B.D.V. S. 412) fallen.

Mäßigend für den Lohnausgleich infolge der verkürzten Arbeitszeit sind die Vereinbarungen, die in Berlin am 15. November 1918 zwischen den Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Angestelltenverbänden getroffen wurden. Danach darf ein Verdienstaussfall nicht eintreten.

### Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Unter dem Viehbestand des Landwirts Bernhard Jabler in Ringolsheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gebiet bildet ein Sperrgebiet im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz und die Gemeinde Ringolsheim ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. O.

Durlach, den 7. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

### Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in den Ställen der Gebrüder Beisinger, Wirt Rottler, Heinrich Kahn sowie im Farenstall in Bruchsal die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, hat das Bezirksamt Bruchsal folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrgebiet. Die verseuchten Gehöfte in Bruchsal bilden ein Sperrgebiet i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.  
B. Beobachtungsgebiet. Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff., 168 der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz, bestehend aus den übrigen Teilen der Stadtgemeinde Bruchsal, gebildet.

Durlach, den 9. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Ruffheim, Amt Karlsruhe, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach, den 11. Dezember 1918.  
Badisches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Badische Maschinenfabrik und Eisengießerei vormals G. Sebold und Sebold u. Reff, Durlach, eingetragen: Dem Obergeringieur Willy Caspary in Durlach ist Gesamtprokura erteilt. Amtsgericht.

Durlach. Güterrechtsregister: Red. Josef, Gutsaufscher auf dem Rittnerhof bei Durlach, und Wagner Berta, sowie Drollinger Heinrich Karl, Feldwibel im Inf.-Reg. Nr. 170, von Grödingen, und Maier Friedr. a. Vertrag vom 29./30. November 1918. Gütertrennung. Amtsgericht.

### Landwirte, erhaltet unser Volk und rettet unsere Heimat!

Die Lage, die durch die Ereignisse der letzten Tage geschaffen worden ist, birgt große Gefahren und ist sehr ernst. Der Bedarf an Lebensmitteln wird durch die Notwendigkeit der Verpflegung der aus dem zu räumenden Gebiete kommenden Truppen, deren Rückmarsch sich zu einem großen Teil durch unser Land vollziehen wird, und der aus Elsaß-Lothringen ausströmenden ausgetriebenen Deutschen bedeutend gesteigert.

Wenn Störungen in der Versorgung vorkommen oder auch nur vorübergehend Mangel an Lebensmitteln eintritt, so ist zu gewärtigen, daß Selbsthilfe der Hungernden und damit Plünderung, Eigentumsvernichtung und andere nicht absehbare Folgen entstehen.

Es muß deshalb alles daran gesetzt werden, Ruhe und Ordnung und eine geregelte Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und der Truppen aufrecht zu erhalten. Die nächsten Tage und Wochen sind die gefährlichsten.

Die neue Regierung hat den besten Willen, sie hat mit uns das größte Interesse daran, daß alles in Ordnung vor sich geht und bleibt.

Stellt deshalb alle anderen Erwägungen zurück, welche Auffassungen auch sonst in politischer oder wirtschaftlicher Beziehung bestehen mögen, jetzt gilt es, das Schlimmste zu verhüten. Haltet die gesetzlichen Lebensmittelabgaben aufrecht!

Die bisherigen Vorschriften bleiben in Geltung und müssen eingehalten werden. Sie bilden das Fundament für die geordnete Versorgung und Verteilung. Bleibt die normale Anfuhr in Ordnung, dann wird es auch gelingen mit Hilfe der getroffenen besonderen Maßnahmen die Aufnahme und Verpflegung der durchziehenden Truppen in Ordnung durchzuführen, und die Schwierigkeiten durch den Zutrom von Deutschen aus Elsaß-Lothringen zu überwinden.

Die Landwirtschaftskammer und die anderen landwirtschaftlichen Körperschaften werden dafür eintreten, daß die Interessen der Landwirtschaft auch in der neuen Regierung genügend gewahrt werden. Wir haben der provisorischen Volksregierung mitgeteilt, daß wir die Anhörung der landw. Organisationen verlangen, falls etwa Maßnahmen getroffen werden, welche die Lebensinteressen der Landwirtschaft berühren.

Alles anderdenkende Verußgenossen auf, bleibt ruhig und mahnt auch die andern zur Ruhe und zur Pflicht! Die Verhütung von Plünderung und Anfuhr liegt uns jetzt näher als die Austragung politischen Streites!

Badische Landwirtschaftskammer.  
Der Vorsitzende: J. V. Saenger.  
Badischer Bauernverein:  
Der Präsident: Weichaupt.  
Bad. Landw. Verein:  
Der Präsident: Salzer.

Genossenschaftsverband bad. landw. Vereinigungen:  
Der Verbandspräsident: Saenger.